

63. 1. Ausübung der Rechte des Schuldners durch den Gläubiger desselben.

L.R.G. 1166.

2. Welchen Einfluß hat die Gewährleistungspflicht des Verkäufers einer fruchttragenden Sache auf die Rechte des Verkäufers bezüglich der Zinsen aus dem Kapitale des Kaufpreises?

L.R.G. 1630. 1652.

II. Civilsenat. Ur. v. 12. März 1886 i. S. B. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. II. 412/85.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Vorschußverein B. machte als Gläubiger des W. nach L.R.G. 1166 die Rechte des letzteren gegen J. S. und M. S., welche sich bei einem Verkaufe von Liegenschaften durch W. an M. für den vom Kaufpreize verzinlichen Kaufpreis verbürgt hatten, klagend geltend.

Die Beklagten wendeten unter anderem ein, W. habe sie aus der Bürgschaft entlassen.

Sofern damit eine nach der Zustellung der Klage erfolgte Entlassung aus der Bürgschaft behauptet werden wolle, wurde diese Einrede vom Reichsgerichte für nicht gerechtfertigt erachtet aus folgenden

Gründen:

... „Durch die Zustellung der Klage wurde den Beklagten der Wille des Klägers notifiziert, auf Grund der ihm durch das Gesetz (L.R.G. 1166) gegebenen Befugnis, als Gläubiger des W. dessen Rechte

bezüglich seiner Forderung gegen sie auszuüben; damit trat eine dem L.N.S. 1690 und der Besitzergreifung durch Pfändung analoge Sachlage ein, und konnten daher von da an W. und die Beklagten nicht zum Nachtheile des Klägers miteinander über das Schuldverhältnis verfügen und deshalb auch nicht die Beklagten durch W. aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung mit Wirksamkeit gegenüber dem Kläger entlassen werden.“

Daraus, daß auf den von W. dem M. verkauften Liegenschaften Pfandrechte gehaftet und derjenige, welchem M. die Liegenschaften weiter verkaufte, auf Grund der Pfandklage die Liegenschaften habe abtreten müssen, wurde von den Beklagten eine Gewährleistungspflicht des W. und daraus (unter anderem) das Recht des M., wie seiner Bürgen, zur Nichtzahlung der Zinsen des Kaufpreises an W., bzw. an den dessen Rechte ausübenden Kläger, abgeleitet. Die Angriffe gegen die Verwerfung dieser Einrede bezüglich der Zinsen weist das Reichsgericht zurück mit folgenden

Gründen:

„Ungerechtfertigt ist die Rüge, es könne bei eingetretener Entwährung der Verkäufer einer fruchttragenden Sache die Zinsen des Kaufpreises nicht ohne weiteres so fordern, wie wenn der Käufer unangefochten im Besitze der ihm verkauften Sache geblieben wäre; durch die Entwährung sei der Kaufvertrag mit rückwirkender Kraft aufgelöst, und hätten sich daher die Kontrahenten wegen der beiderseitigen Leistungen und Bezüge aus dem Kaufgegenstande auseinanderzusetzen, und habe der Käufer nur hinsichtlich der thatsächlich gewonnenen Früchte nach den Grundsätzen über Bereicherung und unter Abrechnung seiner Entschädigungsforderungen Ersatz zu leisten.

Die Gewährleistungspflicht hat zwar ähnliche Wirkungen, wie L.N.S. 1184, aber nicht durchgängig. Die Wirkungen der Gewährleistungspflicht als solcher sind vielmehr speziell geregelt in L.N.S. 1630, und insbesondere aus der Regelung in Ziff. 2 des L.N.S. 1630 ergibt sich, daß eine Auflösung des Vertrages mit der Wirkung, wie wenn er von Anfang an nicht geschlossen wäre, jedenfalls nach jeder Richtung in der Gewährleistungspflicht als solcher nicht liegt, wie auch das Gesetz einen Satz, es bewirke die Gewährleistungspflicht als solche die in L.N.S. 1184 ausgesprochenen Folgen, nirgends aufgestellt

hat. Nach der speziellen Regelung des Inhaltes der Gewährleistungspflicht in L.R.G. 1630 bewirkt die Gewährleistungspflicht eine Schadloshaltung im weiteren Sinne, bestehend in der Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises, als einer Zahlung, für deren Rückbehaltung durch den Verkäufer ein genügender Rechtsgrund nicht mehr vorhanden ist (bezw. wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt ist, in der Befreiung des Käufers von der Pflicht zur Zahlung), und in der unter Ziff. 2—4 des L.R.G. 1630 bezeichneten eigentlichen Entschädigung; eine nähere Ausführung über den Umfang der Schadloshaltung findet sich sodann in den L.R.G. 1631—1635.

Was nun die Zinsen aus dem Kapitale des Kaufpreises betrifft, so hat der Gesetzgeber durch die in L.R.G. 1652 getroffenen Bestimmungen als Wille des Gesetzes zu erkennen gegeben, daß der Verkäufer nicht gleichzeitig die Zinsen aus dem Kaufpreise und die Früchte aus der verkauften Sache entbehren soll, und hat der Gesetzgeber deshalb bei dem Verkaufe einer fruchttragenden Sache den Käufer auch ohne Vereinbarung von Zinsen zur Zahlung von Zinsen als Entgelt des Früchtebezuges verpflichtet erklärt. Wenn nun, wie aus L.R.G. 1630 Ziff. 2 hervorgeht, dem Käufer die Früchte belassen werden sollen, so ergibt sich als natürliche rechtliche Folge, daß andererseits für die Früchte dem Verkäufer trotz seiner Gewährleistungspflicht das Entgelt nicht entzogen werden soll, und daß als Maßstab dieses Entgeltes einfach der Betrag der Zinsen zu gelten hat. Es hat daher im Falle einer Entwähnung und einer daraus dem Verkäufer erwachsenden Gewährleistungspflicht nicht etwa erst eine Auseinandersetzung über den wirklichen Wert der Früchte, welche der Käufer, bezw. dessen Rechtsnachfolger (bei welchem die Entwähnung erfolgte) bezogen hat, einzutreten, sondern es hat für die Dauer des Früchtegenusses des Käufers (bezw. des Rechtsnachfolgers desselben) der Verkäufer einer fruchttragenden Sache trotz der Entwähnung und der Pflicht, für dieselbe einzustehen, ein Recht auf die Zinsen aus dem Kapitale des Kaufpreises.“
